

**Towards a more responsive *victim-centered* approach of the criminal justice system
(RE-JUST)**

Nationaler Bericht - Deutschland

GEGENWÄRTIGE PRAXIS IM NATIONALEN STRAFRECHTSSYSTEM

Juni 2020

Autorinnen: Katrin Lehmann, Trixia Macliing und Anja Wells



Finanziert durch das EU Justiz-Programm

Die Erstellung dieser Publikation wurde unterstützt durch die Europäische Kommission im Rahmen des EU-Justiz Programms. Verantwortlich für den Inhalt dieser Publikation sind ausschließlich die Projektkoordinatorin und ihre Projektpartner*innen. Die in dieser Veröffentlichung vertretenen Ansichten spiegeln nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Nationale Rechtsvorschriften bezüglich Fragen des Opferschutzes.....	2
3. Rechtliche Herausforderungen für Opfer beim Zugang zum Justizsystem	5
4. Rechtspraxis zum Opferschutz.....	8
5. Schlussbemerkungen	11
6. Quellenverzeichnis & befragte Personen	11

1. Einleitung

Der Nationale Bericht für Deutschland wurde im Rahmen des RE-JUST Projektes angefertigt. Im föderalen Staat Deutschland gilt die Justiz als Ländersache; d.h., dass in den 16 Bundesländern die Länder für die Durchführung gerichtlicher Verfahren inklusiver Strafverfahren und somit auch die Unterstützung der Opfer zuständig sind. Dies gilt laut Art. 30 GG und Art. 70 GG auch für Innenangelegenheiten, wie der Polizei, die den Landesministerien untergeordnet ist.

Für die Erstellung des Berichts wurden zwei Methoden verwendet. Erstens, eine Literaturrecherche über Opferrechte und die gegenwärtige Situation des Opferschutzes in Deutschland. Zweitens, die Auswertung von acht Antworten auf den Projekt-Fragebogen *Gegenwärtige Praxis im Nationalen Strafrechtssystem* von drei Justiz- und drei Innenministerien, einer Kanzlei sowie einer Opferrechtsorganisation. Diese Antworten ergänzten die Literaturanalyse. Dieser Bericht führt nicht nur nationale Rechtsvorschriften bezüglich Fragen des Opferschutzes auf, sondern schildert auch die Rechtspraxis und bestehende Herausforderungen in der Gewährung von Opferrechten in Deutschland.

2. Nationale Rechtsvorschriften bezüglich Fragen des Opferschutzes

Die nationale Gesetzgebung in Deutschland sieht verschiedene Rechtsvorschriften zum Schutz von Opferrechten vor. Die Behandlung von Opfern im Rahmen eines Strafverfahrens wird grundsätzlich in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt, insb. den §§ 406d ff. StPO. Darüber hinaus werden Opferschutz und Opferrechte durch *leges specialis*, wie das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Dritte Opferschutzreformgesetz sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) statuiert. Im deutschen Strafverfahrensrecht bietet das Rechtsinstitut der Nebenklage dem Geschädigten die Möglichkeit der Teilnahme an der Anklage der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, §§ 395 ff. StPO.

Die Nebenklage stellt neben der Privatklage eine Ausnahme von dem im Strafverfahren geltenden Offizialmaxime, dem Strafverfolgungsmonopol des Staates, dar. Daher ist sie nur bei der Verfolgung bestimmter – abschließend aufgezählter – Straftaten zulässig, die den Verletzten in seiner Privatsphäre oder Persönlichkeit besonders treffen können: Sexual-, Beleidigungs-, Körperverletzungs-, Freiheits- und versuchte Tötungsdelikte. Für Opfer kann die Nebenklage im Rahmen eines Strafverfahrens ein wichtiges Instrument sein, da es ihnen eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren schafft. Dem Opfer wird als Nebenkläger*in¹ die Gelegenheit gegeben, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen und insbesondere durch aktive Beteiligung das Verfahrensergebnis zu beeinflussen, sich gegen die Leugnung oder Verharmlosung seiner Verletzungen zu wehren. Der Nebenkläger ist nicht verpflichtet in der Hauptverhandlung anwesend zu sein, hat jedoch ein Recht hierauf und kann im Übrigen als Zeuge aussagen. Darüber hinaus kommen dem Nebenkläger eine Anzahl weiterer Rechte zu, insbesondere Informationsrechte über den Stand des Verfahrens, Akteneinsicht, Frage- und das Beweisantragsrecht. Nachfolgende Paragraphen treffen ergänzende Regelungen zur Entschädigung sowie sonstigen Befugnissen des Verletzten. Da Opfer einer Straftat in der Regel auch als Zeuge vernommen werden, gewährt die Strafprozessordnung verschiedene Schutzrechte, insbesondere zu den Rahmenbedingungen der Vernehmung. Ist ein Zeuge zugleich der Verletzte, sind nach § 48 Abs. 3 StPO die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmung und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Danach ist insbesondere zu prüfen, ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen erfordert, dass die Vernehmung des Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten (z.B. dem Angeklagten) erfolgen sollte (§ 168e StPO) oder nach § 247a StPO eine audiovisuelle Vernehmung, also eine Vernehmung an einem anderen Ort, anzuordnen ist. Grundsätzlich besteht gemäß § 231 StPO eine ununterbrochene Anwesenheitspflicht des Angeklagten während der Hauptverhandlung. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes findet sich in § 247 StPO, wonach das Gericht die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal während einer Vernehmung anordnen kann, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde. Gleiches gilt, wenn bei der Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren die Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen darstellt oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit zu befürchten ist. Eine wichtige Bestimmung zum Opferschutz findet sich zudem in § 171b des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG), wonach die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Dies ist insbesondere der Fall, soweit ein minderjähriger Zeuge in Verfahren wegen Straftaten gegen

¹ Um die Leser*innenfreundlichkeit zu erleichtern, wird ab hier die männliche Form verwendet.

die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit befragt wird. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zwingend, wenn dieser - unter den vorgenannten Voraussetzungen – von der Person beantragt wird, deren Lebensbereich betroffen ist.

Mit dem 3. Opferschutzreformgesetz wurden die Interessen der Opfer verstärkt in den Blick genommen und weitere Schritte unternommen, um den Schutzstandard für Opfer zu erhöhen. Die größte Errungenschaft der Reform ist die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Seit dem 1. Januar 2017 haben besonders schutzbedürftige Verletzte einen gemäß § 406 g StPO manifestierten Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während eines Strafverfahrens. Die rechtliche Ausgestaltung dieses Anspruchs wurde durch das Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015, dem PsychPbG, konkretisiert. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes setzte die deutsche Gesetzgebung die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten um. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Opfer, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind. Laut § 2 PsychPbG ist Psychosoziale Prozessbegleitung „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“ (s. hierzu Kapitel 4).

Eine Art der außergerichtlichen Konfliktbewältigung sieht der sog. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) vor. Ziel und Zweck des TOA sind die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen dem (mutmaßlichen) Täter und Opfer einer Straftat und zwar über eine materielle Schadenswiedergutmachung hinaus auch im Sinne eines ideellen Ausgleichs von begangenen und erlittenem Unrecht durch Verantwortungsübernahme auf der einen und Bereitschaft zu einem derartigen Ausgleich auf der anderen Seite. Normiert ist der TOA in §§ 155a, 155b StPO und § 46a StGB. Im Sinne von § 46a StGB kann das Bemühen des Täters eine Strafmilderung bedingen.

Präventiven Opferschutz sieht das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, kurz das Gewaltschutzgesetz, vor. Die Regelungen zielen darauf ab, das Opfer vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen, indem gegen Täter bspw. ein gerichtliches Kontakt- und Näherungsverbot erwirkt wird. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische Einwirkungen wie Stalking. Im Rahmen der einstweiligen Anordnung, kann das Gericht ein Kontakt- und Näherungsverbot verfügen, welches die Kontaktaufnahme durch Fernkommunikationsmittel mit einschließt (§ 1 GewSchG, §§ 214, 49 FamFG). Verstößt der Täter gegen den Gewaltschutzbeschluss, kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet oder Zwangsmittel, wie Zwangsgeld oder Zwangshaft, angeordnet werden.

Infolge inländischer Terroranschläge hat das Bundeskabinett im April 2018 einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland ernannt. Zuvor hatte der Bundestag bereits im Jahr 2001 die Möglichkeit geschaffen, Opfern extremistischer bzw. terroristischer Straftaten Härteleistungen zu zahlen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um einen Rechtsanspruch, sondern eine freiwillige Leistung des Staates, als Akt der Solidarität.

Die jüngste, gesetzliche Entwicklung bildet das im Dezember 2019 erlassene Vierzehnte Sozialgesetzbuch (SGB XIV), worunter u.a. das Opferentschädigungsgesetz (OEG) fällt. Im Sinne dieses Gesetzes können Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat, die dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Opferentschädigung geltend machen, § 1 OEG. Gesetzeszweck ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen solcher Taten auszugleichen. Opfern von Straftaten steht das Angebot der Landesstiftungen Opferschutz zur Verfügung. Diese aus Haushaltsmitteln finanzierten Stiftungen haben es sich zum Ziel gesetzt, Opfern von Straftaten zu helfen. Zum einen geschieht dies durch finanzielle Zuwendungen an von Gewalttaten betroffene Personen. Hierdurch sollen Lücken bei der gesetzlichen Opferentschädigung geschlossen werden. Zum anderen können durch die Stiftung aber auch Opfer-Zeugen-Betreuungsprogramme unterstützt werden.

Im Hinblick auf eine Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung mit EU-Recht hat Deutschland dem Umsetzungsbedarf der europäischen Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU durch das 3. Opferrechtsreformgesetz Rechnung getragen. Die Richtlinie enthält Vorschriften zum Opferschutz aller Straftaten, unabhängig von ihrer Nationalität und davon, wo die Straftat verübt wurde. Sie verleiht Opfern von Straftaten u.a. einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, Beteiligung am Strafverfahren, sowie auf Unterstützung und Schutz. Im Bericht vom 15.09.2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU teilt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit, dass sich ein Umsetzungsbedarf jedoch nur in Teilbereichen ergeben habe, da bereits ein breites Spektrum an opferschützenden Maßnahmen in der Strafprozessordnung vorhanden sei. Die EU-Kommission beanstandete hingegen eine mangelnde Umsetzung im Rahmen eines Aufforderungsschreibens im Juli 2019. Die Kommission forderte Deutschland zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften auf. So sollen insbesondere das Recht auf Information über die Rechte der Opfer und den Fall sowie das Recht auf Unterstützung und Schutz nicht umgesetzt worden sein. Diesbezüglich besteht weiterhin Handlungsbedarf.

3. Rechtliche Herausforderungen für Opfer beim Zugang zum Justizsystem

Einleitend ist zu erwähnen, dass die Umsetzung und der Zugang zu einigen Opferunterstützungsangeboten in Deutschland mit großen Herausforderungen bzw. Hürden für einige Opfer verbunden sind. Unwissenheit, Unsicherheit oder ungenügende Aufklärung über das deutsche

Rechtssystem können die Anzeigebereitschaft von Opfern herabsetzen, sowie Angst vor Sanktionen oder Abschiebungen hervorrufen. In den meisten Fällen kommen Opfer von Straftaten aus vulnerablen Verhältnissen. Es ist entweder kein Unterstützerkreis vorhanden oder es kann nur wenig Unterstützung durch Freunde oder Familie geleistet werden, insbesondere, wenn Familienangehörige oder Bekannte die Täter sind. Als weitere Hürde beim Zugang zu den Angeboten ist die Sprache für ausländische Opfer zu nennen. Zum einen werden Werbungen für Hilfsangebote nicht verstanden, zum anderen wecken sprachliche Barrieren Hemmungen und Unsicherheit. Eine weitere Herausforderung ist die Identifikation von Opfern aufgrund eines irregulären Aufenthaltsstatus. Ein fehlender Aufenthaltsstatus oder Illegalität kann dazu führen, dass Opfer von Straftaten die Tat nicht zur Anzeige bringen, nicht als Opfer erkannt werden oder sogar gegen sie ermittelt wird und dadurch Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen versagt bleiben.

Um Anrechte und Zugang zu Unterstützungssystemen, zum Beispiel polizeilichen Opferschutz oder eine Aufenthaltssicherung als Zeuge im Strafverfahren (§ 25 Abs. 4a AufenthG) zu erhalten, müssen die Opfer umfassende Angaben machen und Beweise anführen, die sie als Opfer identifizieren. Dies kann dazu führen, dass nicht das Opfer direkt sondern die Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Informationen eine Anklage erhebt, also vom Offizialprinzip nach § 152 Abs. 1 StPO Gebrauch macht². Ein Nichterscheinen kann sanktioniert werden. Beispielsweise wenn ein Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung einen Antrag auf Asyl stellt, dann muss der Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Information über die Tat an die Hauptstelle weitergegeben. Diese geben im weiteren Verlauf eine Meldung an das zuständige Landeskriminalamt. Ohne Berücksichtigung der Opferinteressen kann bei genügend Informationen, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei des Wohnortes, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. In einigen Fällen werden die Opfer zu wenig über diesen Prozess informiert oder der Antrag auf Asyl steht zu sehr im Fokus, so dass die Kontaktaufnahme seitens der Polizei einschüchternd oder angsteinflößend wirkt. Insbesondere Menschenhandelsopfer und durch Ehrenmord Bedrohte gehen durch eine Anzeige und Zeugenaussage vor Gericht ein hohes Risiko für Leib und Leben ein. Zum Teil werden Familienangehörige im Heimatland bedroht. In Deutschland können diese Zeugen durch Zeugenschutzmaßnahmen geschützt werden. Dies bedeutet aber auch einem Identitätswechsel, Kontaktbruch zur Familie und Freunden sowie Wohnortwechsel zuzustimmen. Auch diese Maßnahmen haben einen Einfluss auf die psychische Gesundheit von Verletzten, vor allem ohne Unterstützung von Fachberatungsstellen. Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen durch deutsche Behörden für Angehörige im Heimatland stark eingeschränkt oder gar nicht möglich.

² Das heißt, es wird ein Strafverfahren aufgrund von öffentlichem Interesse von Amts wegen eingeleitet. Nun steht es nicht mehr im Ermessen des Opfers sich für oder gegen eine Anzeige bzw. einen Strafprozess zu entscheiden.

Ängste vor Rache und Scham erschweren oft die Arbeit mit und den Zugang zu den Betroffenen. Fachberatungsstellen erleben Herausforderungen in der Bedarfserstellung bis hin zur Betreuung und Weitervermittlung.

Sowohl die Kontaktaufnahme und Vernehmung der Polizei als auch Zeugenaussagen vor Gericht können negative Auswirkungen auf psychisch instabile oder kranke Personen haben. Insbesondere wenn diese an kein Unterstützungssystem durch Fachberatungsstellen angebunden sind. Durch (non-)verbales Verhalten von Prozessbeteiligten und Ermittlungsbehörden gegenüber Opfern, kann es zu *Sekundärviktimsierung* kommen³. Oft passiert dies im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sexuellen Übergriffen und Zwangsprostitution, wenn es beispielsweise um die Frage geht, warum sich das Opfer nicht bereits früher aus der Situation befreit oder warum es dahingehend nichts unternommen hat. Diese sogenannte *Täter-Opfer-Umkehr* kann enorme negative Auswirkungen auf die psychische Stabilität der Verletzten und somit auch auf die Qualität der Zeugenaussage haben.

Bei den Mitarbeitern der Ermittlungsbehörden steht der Ermittlungsprozess im Fokus. Die Erfahrungen zeigen, dass dadurch die Befindlichkeit des Opfers in den Hintergrund gerät und nicht priorisiert wird. Es werden nicht nur die Vernehmungen durch zum Teil in 'Kommunikation ungeschultes' Personal kritisiert, auch werden manchmal keine Hinweise zu möglichen Unterstützungen und forensischen Beweissicherungen gegeben. Es fehlt es an Akzeptanz und Unkenntnisse bei anderen Verfahrensbeteiligten über bspw. die Rolle des Psychosozialen Prozessbegleiters.

Vereinzelt ist es vorgekommen, dass Opfer bei der Anzeigeerstattung abgewiesen wurden. Wenn aber eine Anzeige erstattet wurde, erhalten sie im Anschluss, ohne Eigeninitiative, oftmals keinerlei weitere Informationen zu ihrem Fall.

Ein weiteres Problem ist, dass es sehr lange dauern kann bis es zum Gerichtsprozess kommt, da die Justiz in Deutschland unterbesetzt ist. Dies kann wiederum eine Sekundärviktimsierung bei den Opfern hervorrufen.

Nach § 48 StPO sind Zeugen grundsätzlich verpflichtet einer Ladung vor Gericht nachzukommen. Nicht alle Gerichte in Deutschland stellen die Möglichkeit der Videovernehmung bereit. Zudem kann es bei audiovisuellen Vernehmungen gelegentlich zu technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung kommen. Ferner bedeuten Videovernehmungen für Polizeibeamte einen zeitlichen Mehraufwand, da alle beteiligten Institutionen und Personen verfügbar sein müssen.

³ Dies kann beispielsweise durch bestimmte Fragestellungen ausgelöst werden, durch die ein Opfer das Gefühl erhält, nicht richtig gehandelt zu haben, selbst Schuld zu tragen oder gar kriminell gewesen zu sein.

Auch für die Inanspruchnahme einer finanziellen Entschädigung durch das OEG müssen einige Beweise und Anforderungen erfüllt werden. Hierbei besteht in vielen Fällen die Gefahr einer *Re-Traumatisierung*. Zusätzlich zu einem gerichtlichen Verfahren müssen das Tatgeschehen und deren Folgen sowie Schäden detailliert geschildert werden. Vereinzelt werden hierzu ergänzend ärztliche Gutachten verlangt. Trotz der Bemühungen ist es möglich, dass Leistungen durch das OEG versagt werden.

4. Rechtspraxis zum Opferschutz

Deutschland bietet unterschiedliche, polizeiliche Schutzmaßnahmen für besonders schutzwürdige Personen, angefangen vom Opfer- bis hin zum Zeugenschutz. Vorrangiger Ansprechpartner für Fragen zum Opferschutz im Strafverfahren ist daher das BMJV. Die Schutzbedürftigkeit wird in jedem Einzelfall geprüft. Die Polizei ist den Staatsanwaltschaften als Ermittlungsbehörde nachgeordnet und neben den Zeugenschutzmaßnahmen im Zuge der gerichtlichen Aussage insbesondere für die Gefahrenabwehr zuständig (§§ 160, 163 StPO). Während der Durchführung von Ermittlungshandlungen (Vernehmungen usw.) bietet die Polizei insbesondere bei Sexualdelikten die Möglichkeit, dass auf Wunsch des Opfers die Ermittlung durch gleichgeschlechtliche Polizeivollzugskräfte durchgeführt wird. Laut § 406j StPO sind Verletzte möglichst frühzeitig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Befugnisse zu unterrichten (§§ 40d-j StPO). Droht einem Zeugen im Einzelfall Gefahr, so kann ihm gestattet werden, seine Personalien, insbesondere seine Anschrift bei der Vernehmung nur eingeschränkt oder gar nicht anzugeben (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO).

Polizei und Gericht informieren Opfer bei Anzeigenerstattung oder im Zuge der Zeugenladung in Form von Broschüren über die Unterstützungsmöglichkeiten von Fachberatungsstellen/Opferhilfeeinrichtungen und die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Insbesondere wird ihnen auch das bundesweit einheitliche Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt. Zudem benutzen Polizeidienststellen im Bereich des Opferschutzes Materialien des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK). In den meisten Fällen ist die Kontaktaufnahme von der Person selbst zu organisieren. Die Maßnahmen werden den Opfern angeboten und nur in Rücksprache und auf Wunsch des Opfers erfolgen. Anschließend werden weitere Unterstützungshandlungen angeboten, um eine nahtlose Betreuung des Opfers zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden in Absprache und mit Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht durchgeführt. Für Fragen und Koordination sind die Opferschutzbeauftragten der einzelnen Bundesländer zuständig. Daneben werden vom Bund und Ländern Informationsmaterialien, Belehrungsblätter und Hilfestellungen online zur Verfügung gestellt.

Zeugnisverweigerungsberechtigte (§ 52 StPO), aber (zunächst) aussagebereite Zeugen werden baldmöglichst ermittlungsrichterlich vernommen, um die Aussage im Wege der Vernehmung des Richters auch dann in ein Verfahren einführen zu können, wenn der Zeuge später von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Den Zeugen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, wird deutlich gemacht, dass sie zur Aussage verpflichtet sind.

Einzelne Gerichte bieten sogenannte Zeugenzimmer an. Für belastete Opferzeugen können diese Zimmer als geschützter und abgeschirmter Warteraum bis zur Zeugenaussage genutzt werden. Dies ist vor allem sinnvoll, wenn sich Angeklagte nicht in Untersuchungshaft befinden und durch Organisierte Kriminalität Bandenmitglieder oder Familienangehörige Kontakt zum Opfer aufnehmen wollen, um dieses einzuschüchtern.

Einige Maßnahmen können von Amts wegen erfolgen. So z.B. die Beiordnung eines Zeugenbeistands, die Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung und der Ausschluss des Angeklagten. Für die weiteren Maßnahmen ist ein Antrag der geschädigten Person notwendig. Nach § 406f StPO können sich Verletzte durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. In den § 395 ff StPO ist geregelt, welche Personen Anspruch auf eine kostenlose Nebenklagevertretung haben.⁴ Der Rechtsanwalt stellt beim Gericht einen Antrag auf Nebenklagevertretung, bei Zustimmung muss der Zeuge keine Kosten für die Inanspruchnahme tragen. Der sogenannte Opferanwalt, übernimmt die rechtliche Beratung bzw. Vertretung des Nebenklägers. Zusätzlich können die Verfahrensrechte durch die Nebenklagevertretung durch Antragsstellung gewährt werden, wie z.B. die Akteneinsicht nach § 406e StPO. Der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit an allen Verhandlungstagen teilzunehmen. Dadurch kann dem Zeugen der Stand über das Verfahren mitgeteilt werden. Nach § 406d StPO hat auch ein Opferzeuge selbst die Möglichkeit einen Antrag auf Auskunft zu stellen. Im Fokus der Nebenklage sollte die Beachtung und Wahrung der Rechte des Zeugen stehen. Dies kann zum Beispiel die Anonymisierung der Meldeadresse beinhalten. Gegebenenfalls können intime Fragestellungen durch Verfahrensbeteiligte, die nicht verfahrensrelevant sind, abgewendet werden, so dass sie nicht beantwortet werden müssen. Ein Beispiel dafür ist die Frage nach der Anzahl von Sexualpartnern.

Für besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Opfer von Sexualstraftaten, besteht die Option einen Antrag auf eine Videovernehmung (§ 247a StPO) zu stellen.⁵ Dabei wird die Zeugenaussage per Video in die Hauptverhandlung übertragen. Diesem Antrag wird nur entsprochen, wenn von einer Gefahr des Zeugenwohles ausgegangen wird. Vorrangig muss geprüft

⁴ Dies sind unter anderem Verletzte, Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene, durch sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung, Nachstellung, Mord, Totschlag, Körperverletzung, Misshandlung, Aussetzung, genitale Verstümmelung, Menschenhandel, Arbeitsausbeutung, Zwangsheirat, Nötigung sowie Freiheitsberaubung, als auch Personen deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden.

⁵ In § 24 Abs.2 GVG wird eine besondere Schutzwürdigkeit so definiert, dass die Vernehmung eines Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden ist.

werden, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit oder Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal nach § 247 StPO ausreicht um das Wohl des Zeugen zu schützen.

Bestimmte Opfer von Straftaten haben zudem die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung⁶ betreut zu werden (§ 406g StPO⁷). Opferzeugen werden hinsichtlich der vorliegenden rechtlichen Bedingungen sensibilisiert und über ihre Rechten und Pflichten aufgeklärt. Mit Hilfe der Aufklärung sollen sich die Zeugen mündig fühlen, um dadurch eventuelle Ängste, Ohnmachtsgefühle und Unsicherheiten abzubauen. Wissen über Abläufe beim Strafverfahren und Rollen der Prozessbeteiligten kann Sicherheit geben. Beigeordnete Prozessbegleiter haben während der Zeugenaussage die Möglichkeit neben dem Nebenkläger zu sitzen. Meistens wurde bei der Vorbereitung bereits eine Bindung aufgebaut, so dass eine Begleitung in den Gerichtssaal zusätzliche Stabilität bietet. Auch nach Prozessende können nach Bedarf unterstützende Maßnahmen geleistet werden.

Eine Möglichkeit auf Entschädigung bietet das Adhäsionsverfahren, §403 StPO. Es ermöglicht der Nebenklagevertretung einen Antrag auf Schadensersatz zu stellen. Dieses Verfahren kann in den ohnehin stattfindenden Strafprozess eingebunden werden und verlangt kein zusätzliches Zivilverfahren. Das Opfer kann hierzu einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen, um keine weiteren Kosten tragen zu müssen. Einen Adhäsionsantrag können alle durch die Tat Geschädigten stellen. Für die weiteren Maßnahmen kommt es auf eine besondere Vulnerabilität der geschädigten Person an. Ein weiteres Angebot ist der TOA, wie unter Kapitel 2 beschrieben.

Ergänzend liegen in den einzelnen Bundesländern Deutschlands Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Behörden vor wie zum Beispiel der Kooperationserlass zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels. Im Rahmen dieses Erlasses finden sich Vertreter dieser Behörden regelmäßig zusammen, um über aktuelle Ereignisse, Gesetzesänderungen oder eventuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu sprechen.

⁶ Prozessbegleiter sind in erster Linie Sozialarbeiter, die eine professionelle Ausbildung für diese Qualifikation abgeschlossen haben müssen.

⁷ Anspruchsberechtigt sind nach dem 13. Abschnitt StGB, Kinder, Jugendliche und Personen die ihre Rechte nicht selber vertreten können, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind oder Personen die Opfer schwerer Gewaltdelikte, wie zum Beispiel schwere Körperverletzung, Raub, Menschenhandel nach § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO geworden sind und bei Anzeigenstellung jünger als 18 waren oder ihre Interessen nicht selber wahrnehmen können. Diesen Personen ist eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen. Darüber hinaus gibt es Personengruppen, wo nach Ermessen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung zugesichert werden kann.

5. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis hat die deutsche Gesetzgebung Opferrechte zunehmend verbessert und gestärkt sowie die gesetzliche Grundlage für einen umfassenden Opferschutz geschaffen. Zudem scheint die Akzeptanz für Opferrechte gestiegen zu sein. Dennoch zeigen sich in der Praxis vielerlei Defizite. Die Opferschutzrichtlinie muss in Deutschland noch umfassender umgesetzt werden. Opferrechte scheinen teilweise nicht oder nicht einheitlich angewandt zu werden. Zudem sind die gegebenen Rechte nicht pauschal auf jedes Opfer gleich anwendbar. So gibt es beispielsweise bestimmte Rechte, die nur Opfern zustehen, die nebenklageberechtigt sind. Die meisten niedrigschwelligen Hilfen werden überwiegend von NGOs und Fachberatungsstellen angeboten. Die Rahmenbedingungen müssen sich verbessern, um Sekundärviktimsierung zu verhindern; beispielsweise in dem man die Justiz personell besser ausstattet und schnellere Strafverfahren und Gerichtsurteile ermöglicht. Die hier ausgewertete Literatur sowie die Auswertung der Fragebögen zeigen, dass ein Wunsch und der Bedarf nach Weiterbildungsmaßnahmen von Ermittlungsbehörden, die Erweiterung der Anspruchsberechtigten der psychosozialen Prozessbegleitung usw. bestehen.

6. Quellenverzeichnis & befragte Personen

a) Antworten befragte Personen – Fragebogen Befragung für den Nationalen Bericht – Gegenwärtige Praxis im Nationalen Strafrechtssystem

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Sachgebiet C5)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Abteilung LPP)

Kanzlei Funk.Tenefelde

Ministerium der Justiz und Europa Baden-Württemberg (Abteilung für Straf- und Gnadenrecht)

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Referat 23 – Kriminalitätsbekämpfung)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin (III C 1 - Justizvollzug, Gnadenwesen und Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle – Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Recht der Strafvollstreckung einschließlich freiheitsentziehender Maßnahmen, Fachaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden)

WEISSER RING e.V. (Referat I Opferrechte, Internationales und Ehrenamt)

b) Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): *Opferentschädigungsrecht*. Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html> [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): *Opferhilfe und Gewaltprävention - Härteleistungen für Opfer extremistischer/terroristischer Straftaten*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/HaerteleistungenOpfer/HaerteleistungenOpfer_node.html;jsessionid=34A04A9DF667065A4726D09D8C5A1EC1.1_cid324 [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016a): *Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.html [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016b): *Opferhilfe und Gewaltprävention - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html;jsessionid=34A04A9DF667065A4726D09D8C5A1EC1.1_cid324 [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): *Opferhilfe und Gewaltprävention – Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Opferhilfe_node.html [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): *Opferhilfe und Gewaltprävention - Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Opferbeauftragter/Opferbeauftragter_node.html [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): *Opferhilfe und Gewaltprävention - Psychosoziale Prozessbegleitung*. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.) (2015): *Herausforderungen des Datenschutzes in der Politik gegen Menschenhandel - Ein Praxisleitfaden*, S. 82 ff.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.) (2019): *Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel, Teil 2 Rechtliche Grundlagen*, Kapitel 1.02 ff.

Deutscher Bundestag (o.D.): *Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern*. Online verfügbar unter:

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/bundesstaatsprinzip-255460 [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Deutscher Richterbund (2018): *Belastung - Pensionierungswelle rollt auf Justiz zu – Tausende Stellen fehlen*. Online verfügbar unter:

<https://www.drj.de/positionen/verbandsthemen/belastung/> [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Europäische Kommission (2019): *Vertragsverletzungsverfahren: Kommission leitet in 17 Fällen rechtliche Schritte gegen Deutschland ein*. Online verfügbar unter:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-vertragsverletzungsverfahren_de [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Knobel-Ulrich, Rita (2020): *Justitia lässt Opfer im Stich*, EMMA, Januar/Februar 2020, S. 70-74.

Online verfügbar unter: <https://www.emma.de/artikel/justitia-laesst-opfer-im-stich-337383> [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Meyer-Goßner/Schmitt (2018): *Strafprozessordnung*, 61.Aufl., Vor § 395 Rn. 1.

Niedersächsisches Justizministerium (2016): *Psychosoziale Prozessbegleitung – Grundsätze und Ziele*. Power Point Präsentation, S. 5 ff.

Niedersächsisches Justizministerium (o.D.): *Täter Opfer Ausgleich*. Online verfügbar unter:

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/tater_opfer_ausgleich/taeter-opfer-ausgleich-10693.html [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Niedersächsisches Landesjustizportal (o.D.): *Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen*.

Online verfügbar unter:

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/opferschutz/psychosoziale_prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html#Wer_kann_psychosoziale_Prozessbegleitung_in_Anspruch_nehmen [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Rechtslexikon (2020): *Videovernehmung*. Online verfügbar unter:

<http://www.rechtslexikon.net/d/videovernehmung/videovernehmung.htm> [zuletzt geprüft am 12.06.2020].

Schule und Recht in Niedersachsen (2019): *Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels*. Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31.7.2014 - 23.24-12334/15-4 (Nds. MBl).

Nr. 29/2014 S. 538) - VORIS 21021 - Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 21.8.2003 (Nds. MBl. S. 614) - VORIS 21021. Online verfügbar unter:

<http://www.schure.de/21021/23,24,12334,15,4.htm> [zuletzt geprüft am 12.06.2020]

SOLWODI e.V. (Barbara Koelges, Birgit Thoma, Gabriele Welter-Kaschub) (2002): *Probleme der Strafverfolgung und Zeugenschutzes in Menschenhandelsprozessen - eine Analyse von Gerichtsakten*, S.76 ff.